



**Allgemeinverfügung
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht
erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und
Jugendlichen und Heimvolkshochschulen**

Datum
16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Geschäftsbereich/Fachbereich
GI

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende
Allgemeinverfügung erlassen:

Zeichen Ihres Schreibens

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom **18. März 2020 bis zum 19. April 2020** untersagt.

Sprechzeiten

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Ansprechpartner/-in
Herr Bergner

Zimmer
218

Mein Zeichen

Kindertagespflegestellen können weiter betrieben werden.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**.

Telefon
0355 6122300

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

Fax
0355

E-Mail
Thomas.Bergner@cottbus.de

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Der **Oberbürgermeister der Cottbus/Chóšebuz** kann in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** gestatten für:

- a) Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**) und
- b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallkita**).

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Der **Oberbürgermeister** soll entscheiden, ob von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Buchstabe a) und/oder b) Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Für die **Hortbetreuung** (Betreuung von Kindern in der Primarstufe) sowie für Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeit und für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf soll die unter Buchstabe b) benannte Ausnahme geprüft werden.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem MBSJ gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans MBSJ abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBSJ** sind vom Oberbürgermeister der Stadt **Cottbus/Chósebz** zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung stellen. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb mit Wirkung vom **18. März 2020 bis zum (voraussichtlich) 19. April 2020** untersagt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin **hoch dynamisch**. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Kelch
Oberbürgermeister